

SPIELHALLEN

(Stand: 07/2012)

Zum 30.06.2012 ist das Hessische Gesetz zur Neuregelung des Spielhallenrechtes (HessSpielhallenG) in Kraft getreten.

Die folgenden Regelungen gelten lediglich für Spielhallen im Sinne des HessSpielhallenG. Dies sind Spielhallen, in denen überwiegend Geldspielgeräte aufgestellt werden sollen. Für Spielhallen, in denen nur Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (z. B. Billard, Dart) aufgestellt werden sollen, ist weiterhin lediglich eine Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung zu beantragen. Auf dem Antragsformular besteht die Möglichkeit, zwischen beiden Erlaubnisarten zu wählen oder diese zu kombinieren.

Wesentliche Änderungen zum bisherigen Recht sind

- Anforderungen an die Errichtung und Gestaltung von Spielhallen (§ 2) und
- Sperrzeiten für Spielhallen (§ 4).

- Demnach darf eine Spielhalle nicht in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren Spielhallen stehen (keine Mehrfachkonzession).

- Weiterhin muss zu der nächstgelegenen Spielhalle ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie eingehalten werden.

- Außerdem gilt nunmehr eine einheitliche Sperrzeit von 04.00 Uhr bis 10.00 Uhr sowie darüber hinausgehende Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen (§ 4 Absatz 2).

Falls diese Anforderungen für Sie keinen Hinderungsgrund darstellen, eine Spielhalle zu eröffnen oder einen bestehenden Betrieb zu übernehmen bzw. erweitern zu wollen, brauchen Sie hierfür eine Spielhallenerlaubnis.

Sie sollten beachten, dass die von Ihnen beantragte Spielhallenerlaubnis erst nach der Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erteilt werden kann.

Nach der derzeit gültigen Spielverordnung dürfen Sie je nach Größe der vorhandenen Spielfläche (Flure, Toiletten, Aufsichtskabinen usw. zählen nicht zur Spielfläche) bis maximal 12 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Ihrer Spielhalle aufstellen. (1 Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit pro 12 qm Spielfläche, d.h. ab 48,00 qm 4 Geräte ab 144,00 qm 12 Geräte)

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen dringend, sich vor Antragstellung (oder besser noch bevor Sie sich vertraglich binden) durch die unten genannten Sachbearbeiter/innen beraten zu lassen!

Zuständigkeit:

Der Erlaubnisantrag zum Betreiben einer Spielhalle ist **beim Ordnungsamt**, Gewerbeangelegenheiten (32.23.1), Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, zu stellen.

Die/den für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in und deren/dessen Erreichbarkeit können Sie gerne vorab über das Servicetelefon 069-212-42404 erfragen.

Unsere Öffnungszeiten sind Montag von 08.00 bis 13.00 Uhr, Mittwoch 07.30 bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 07.30 bis 14.00 Uhr.

Besuchern stehen Parkmöglichkeiten im kostenpflichtigen Parkhaus (Einfahrt Krielteler Str.) zur Verfügung oder Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Straßenbahnlinie 21, Buslinie 52, Haltestelle Ordnungsamt.

Mit der Einreichung des Erlaubisantrages nach § 9 HessSpielhallenG / § 33 i Gewerbeordnung bei der Erlaubnisbehörde ist ein Kostenvorschuss in Höhe von

1.000,-- €uro zzgl. 3,45 €uro Postzustellungsgebühr

zu entrichten.

Bei Übersendung des Antrages per Post ist der Vorschuss vorab in vorgenannter Höhe auf das Konto bei der Postbank Frankfurt am Main, Konto-Nr.: 7149-602, BLZ: 500 100 60 einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist „Vorschuss Erlaubnis § 9 HessSpielhallenG“ bzw. „Vorschuss § 33 i GewO“ sowie der Name des Antragstellers und die Anschrift der Betriebsstätte anzugeben.

Antragsunterlagen:

Neben dem vollständig ausgefüllten Antrag müssen die nachfolgend genannten Unterlagen im Original eingereicht werden.

Unterlagen über die Person des Antragstellers

1. **BESCHEINIGUNG IN STEUERSACHEN des zuständigen Finanzamtes** – nicht älter als 3 Monate
2. **AUSKÜNFTEN des Amtsgerichtes** – nicht älter als 3 Monate -, in dessen Bezirk in den letzten drei Jahren der Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung lag über
 - 3.1. **EINTRÄGE im SCHULDNERVERZEICHNIS gem. § 915 ZPO**
 - 3.2. **§ 26 Abs. 2 INSOLVENZORDNUNG**
3. **FÜHRUNGSZEUGNIS** , Belegart "0", zur Vorlage bei einer Behörde, nicht älter als 3 Monate
4. **GEWERBEZENTRALREGISTER-AUSKUNFT**, Belegart "9", nicht älter als 3 Monate

Natürliche Personen beantragen die Belege zu 3. und 4. bei Ihrer zuständigen Meldestelle. Als **Verwendungszweck** ist "Erlaubnis § 9 HessSpielhallenG anzugeben

Juristische Person beantragen die **GEWERBEZENTRALREGISTER-AUSKUNFT, Belegart "9"** bei der für den Firmensitz zuständigen Gewerbebehörde, unter Angabe des **Verwendungszwecks** "Erlaubnis § 9 HessSpielhallenG (In Frankfurt am Main, beim Ordnungsamt ,Kleyerstraße 86, Counter im Frontoffice, Abt. 32.23.1) **Adressat: Ordnungsamt, 60052 Frankfurt am Main, Abt. 32.23.1**

Besonderheiten bei Personengesellschaften:

Die Belege Nr. 1. - 5. sind von **allen** Antragstellern/innen zu erbringen.

Besonderheiten bei juristischen Personen:

Die Belege Nr. 3. - 5. sind für **alle** vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer/innen), Vorstandsmitglieder usw. **und** die juristische Person zu erbringen

5. **Pass, EU-Ausweis oder Personalausweis sind vorzulegen.**
6. **VERTRETUNGSVOLLMACHT**, sofern der Antrag durch Dritte gestellt wird.

Bei **PERSONENGESELLSCHAFTEN und JURISTISCHEN PERSONEN** sind **zusätzlich einzureichen:**

7. **GESELLSCHAFTSVERTRAG** für die GbR oder für die juristische Person
8. Bei **VORGESELLSCHAFTEN: Antrag auf Eintragung im Handelsregister**
9. Ein aktueller und vollständiger **HANDELS-/VEREINS- REGISTER-AUSZUG**

Unterlagen über die Gewerberäume

1. **Kopie des MIET- bzw. PACTHVERTRAGES** (und das Original zur Einsichtnahme) oder einen unbeglaubigten **GRUNDBUCHAUSZUG**, wenn der Antragsteller Eigentümer ist

- 2a **Kopie der Baugenehmigung mit den baurechtlich genehmigten Grundrissplänen, in denen alle zum Spielhallenbetrieb gehörenden Räumlichkeiten dargestellt sind.**
(hierzu zählen auch Flure, Treppenauf- und Abgänge, Thekeneinrichtung etc.) einschließlich der mit Maßangaben versehenen Rettungswege innerhalb der Betriebsräume bis ins Freie sowie
 - Darstellung der Aufstellungsanordnung für Geldspielgeräte
 - Darstellung der Aufsichtskabinen

- 2b **Tabellarische PLANBESCHREIBUNG (siehe Muster)** mit folgenden Angaben:
 - Lage der zum Antrag gehörenden Räumlichkeiten (z.B. Keller, Erdgeschoss usw.)
 - Die Räume sind nach ihrer jeweiligen tatsächlichen Nutzung zu benennen (z.B. Spielhalle, Aufsicht, Gästetoilette für Damen/Herren, Flur, usw.)
 - genaue Grundflächengröße (qm) der einzelnen Räume

Hinweise:

Über die baurechtliche Genehmigungslage können Sie sich bei der Bauaufsichtbehörde informieren.

Anschrift: Kurt-Schumacher-Straße 10, 60323 Frankfurt am Main.

Dort erhalten Eigentümer sowie Betreiber mit Zustimmungsvollmacht der Eigentümer, auch Ausfertigungen über vorliegende Baugenehmigungen bzw. Auskünfte über die bestehende baurechtliche Ausweisung, in der **Zentralakte**, an den jeweiligen Sprechtagen.

Für allgemeine Auskünfte ist das **Servicecenter** der Bauaufsicht unter der Rufnummer **212-33567** erreichbar.

Muster für Planbeschreibung (s. obige Ziff. 2b.)

Betriebsstätte in Frankfurt am Main, (Straße, Hausnummer)

Planbeschreibung:

Grundfläche in qm

Erdgeschoss:

Spielhalle 50 qm
(**Gastraum/Spielhallenfläche nach Abzug von Nebenflächen wie:**)

Aufsicht 5 qm

Gästetoilette Damen 3,5qm

Gästetoilette Herren 3,5qm

Flur 2qm

Keller:

Lagerraum 5 qm

Personaltoilette 1,5qm

(Ort, Datum)

Unterschrift des Antragstellers

Die Annahme des Antrages und der Beginn der Bearbeitung kann erfolgen, wenn alle genannten Unterlagen zusammen mit dem vollständig und richtig ausgefüllten Antragsformular eingereicht wurden.

Die Entscheidung über den Antrag kann erst nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Entrichtung der anfallenden Gebühren erfolgen!

Gebühren:

Die Gebühr für eine Spielhalle bis 72 qm Gastraumfläche beträgt 2.000,- €

Je weitere 12 qm Gastraumfläche erhöht sich die Gebühr um jeweils 280,- €

bis maximal 3.400,-€